

Aufgrund der §§ 5, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7.3.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar.2023 (GVBl. S. 90, 93), der §§ 1 bis 5a, 6a, 11 und 11a des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) in der Fassung vom 24.3.2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Münzenberg in der Sitzung am 24.01.2024 folgende

## **Beitragssatzsatzung zur Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge**

beschlossen:

### **§ 1 Beitragssatz**

- (1) Gemäß § 14 Abs. 2 der Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge (WStrBS) wird der Beitragssatz in einer gesonderten Satzung, der Beitragssatzung, festgelegt.
- (2) Der wiederkehrende Straßenbeitrag beträgt für den Erhebungszeitraum 2024 – 2028 jährlich
  - im Abrechnungsgebiet 5 (Trais) als einheitliche öffentliche Einrichtung 0,10 €/m<sup>2</sup> Veranlagungsfläche.

### **§ 2 Inkrafttreten**

Die Beitragssatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

#### **Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit dem/den hier ergangenen Beschluss/Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtssicherheit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Münzenberg, den 06.02.2024

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Dr. Isabell Tammer  
Bürgermeisterin

#### **Bekanntmachungsvermerk:**

Die vorstehende Satzung über die Erhebung wiederkehrender Straßenbeiträge wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Münzenberg, den 06.02.2024

Der Magistrat der Stadt Münzenberg  
gez. Dr. Isabell Tammer  
Bürgermeisterin

Vorstehende Satzung wurde in der Ausgabe der Butzbacher Zeitung vom 08.02.2024 öffentlich bekannt gemacht.